



Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMI- LR1340/0009- III/1/2019	AR-GStBK/Gm	Christos Kariotis	DW 12864	DW 12471	24.06.2019

Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz und das Namensänderungsgesetz geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs:

Der Gesetzesentwurf verfolgt gemäß den Erläuterungen praktische Maßnahmen, Opfern und gefährdeten Personen einen verstärkten Schutz und Hilfestellungen zu gewähren.

Im Bereich des SPG soll – neben anderen Änderungen - eine Neuregelung des Betretungsverbots in Form eines Annäherungsverbots des Gefährders auf fünfzig Meter eingeführt werden. Dieses Verbot soll unabhängig davon, wo sich die gefährdete Person gerade befindet, gelten.

Darüber hinaus sieht der Entwurf die nachhaltige Etablierung von Gewaltinterventionszentren vor. Gefährder, über die ein polizeiliches Betretungs- und Annäherungsverbot verhängt wurde, sollen in diesen Zentren innerhalb von 14 Tagen verpflichtend an einer Gewaltpräventionsberatung teilnehmen müssen, um im Sinne des Opferschutzes ein frühzeitiges Durchbrechen der Gewalt- bzw Eskalationsspirale zu erreichen. Anzudenken wäre eine Verkürzung dieser Frist, um eine effektive Gewaltprävention schon in den ersten Stunden nach Anordnung eines Betretungsverbots sicherzustellen.

Die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Änderungen werden seitens der Bundesarbeitskammer im Ansatz zwar begrüßt, wobei der Gesetzgeber insbesondere im

Zusammenhang mit der Einführung eines ortsunabhängigen Annäherungsverbots viele Fragen praktischer Natur unbeantwortet lässt. Der Umgang mit dem Ausspruch eines Annäherungsverbots für den Fall, dass die betroffenen Personen beispielsweise denselben Arbeitsplatz haben, bleibt offen. Eine Klarstellung durch den Gesetzgeber wird insofern als notwendig erachtet und empfohlen.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Namensänderungsgesetz sehen vor, dass Opfer von psychischer oder physischer Gewalt nunmehr eine kostenlose Namensänderung bewirken können. Bisher war die Änderung des Namens mit massiven Kosten verbunden. Diese vorgeschlagene Maßnahme wird durchaus begrüßt.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Allgemeines:

Selbstverständlich begrüßt die Bundesarbeitskammer sämtliche Maßnahmen, die einen weitgehenden Opferschutz und eine in der Praxis effektive Täterarbeit sicherstellen sollen. Gerade im Bereich der häuslichen Gewalt tragen vor allem klare Regelungen kombiniert mit einer sofort einsetzenden und verpflichtenden Täterarbeit zur Deeskalation bei. Das Forcieren der Bereiche Opferschutz und Täterarbeit ist daher aus Sicht der Bundesarbeitskammer der richtige Ansatz, um Opfer häuslicher Gewalt die benötigte Hilfe zu gewährleisten bzw. Übergriffe schon präventiv zu verhindern.

Dennoch lässt der vorliegende Entwurf – insbesondere im Bereich der Einführung eines nunmehr vorgesehenen (ortsunabhängigen) Annäherungsverbot gegenüber eine gefährdete Person – Fragen praktischer Natur unbeantwortet.

Sofern zu den im Entwurf enthaltenen Bestimmungen im Weiteren nicht Stellung genommen wird, bestehen seitens der Bundesarbeitskammer keine Einwände.

Zu den Bestimmungen im Detail:

§ 38a Abs 1 und 9 SPG:

Die in § 38a SPG nunmehr vorgeschlagene Neuregelung des Betretungsverbots sieht die Einführung eines Annäherungsverbots zum Schutz vor Gewalt vor, wonach einem Gefährder in Zukunft auch verboten werden kann, sich einer gefährdeten Person im Umkreis von 50 Metern anzunähern. Dieses Annäherungsverbot gilt unabhängig davon, wo sich die gefährdete Person gerade befindet, und erweitert somit den persönlichen Schutzbereich. Das im Entwurf vorgeschlagene Annäherungsverbot ist sohin geographisch ortsunabhängig und orientiert sich am jeweiligen Aufenthaltsort der gefährdeten Person.

Diese Ortsunabhängigkeit wirft jedoch Fragen auf, die sich im täglichen Alltagsleben nicht selten ergeben können. Beispielsweise ist es möglich, dass die gefährdete Person sowie der Gefährder denselben Arbeitsplatz haben, beide sich in den gleichen Vereinen ehrenamtlich

engagieren oder überhaupt im selben Mehrfamilienhaus (in unterschiedlichen Wohnungen) wohnen. Offen bleibt, wie hier die betreffenden Personen oder auch etwaige vertraglich berechnete/verpflichtete Dritte (zB Arbeitgeber) mit einem rechtswirksamen Annäherungsverbot umgehen sollen.

In diesen Zusammenhang sieht § 38a Abs 9 leg cit die Möglichkeit vor, dass „[...] bei Vorliegen zwingender Notwendigkeit auf begründeten Antrag des Gefährders [...] zeitliche Ausnahmen von dem Betretungs- und Annäherungsverbot [...]“ mittels Bescheid festgelegt werden können, wenn „[...] schutzwürdige Interessen des Gefährdeten dem nicht entgegenstehen [...]“. Zu diesem Zweck wird der gefährdeten Person darüber hinaus die Gelegenheit zur Äußerung eingeräumt.

Mangels Konkretisierung einer solchen „zwingenden Notwendigkeit“ und der Tatsache, dass die Ausstellung eines Bescheides ebenso einen gewissen zeitlichen Spielraum erfordert, wird nicht die erforderliche Rechtsklarheit für alle Beteiligten geschaffen. Der vorgeschlagene Entwurf lässt Fragen der oben beschriebenen Szenarien daher unbeantwortet.

Aus Sicht der Bundesarbeitskammer soll der Erhalt der Arbeitsplätze (sowohl der gefährdeten Person, als auch des Gefährders) jedenfalls sichergestellt werden und nicht durch die Anordnung eines Annäherungsverbotes gefährdet werden. Der Verlust des Arbeitsplatzes würde die ohnehin äußerst angespannte Situation in Fällen häuslicher Gewalt noch weiter belasten und aus Sicht der Bundesarbeitskammer zu einer weiteren Eskalation beitragen.

Demzufolge ist eine zumindest demonstrative Aufzählung von Fällen, die jedenfalls eine „zwingende Notwendigkeit“ im Sinne des Abs 9 leg cit darstellen, aus Sicht der Bundesarbeitskammer notwendig und wird an dieser Stelle empfohlen.

Zudem haben sowohl gefährdete Person, als auch Gefährder, häufig ähnliche private Interessen und einen sich überschneidenden Freundeskreis. Nicht selten bilden dieselben Orte bzw Einrichtungen, die sie schon zuvor (auch gemeinsam) aufgesucht haben, den privaten Lebensmittelpunkt beider.

In diesen Zusammenhang ist es nicht abwegig, dass sich trotz vorheriger sicherheitspolizeilicher Anordnung eines Annäherungsverbotes, die gefährdete Person von sich aus an den Gefährder annähert oder beispielsweise Orte aufsucht, an denen sich auch der Gefährder regelmäßig befindet. In solchen Fällen ist der praktische Umgang mit einem zu exekutierenden Annäherungsverbot fraglich.

Eine in weiterer Folge ausgesprochene Wegweisung (oder gar Bestrafung) des Gefährders, obwohl dieser sich nicht aktiv an die gefährdete Person angenähert hat, wäre in der betreffenden Konstellation nur schwer nachzuvollziehen und würde mit der tatbestandsmäßigen Wortfolge des § 38a Abs 1 letzter Satz „[...] Verbot der Annäherung an den Gefährdeten [...]“ (im Sinne einer vom Gefährder erfolgten aktiven Annäherung) nicht im Einklang stehen. Andererseits wird davon ausgegangen, dass es nicht die Intention des Gesetzgebers ist, die gefährdete Person an der Teilhabe am bisher gewohnten sozialen Leben zu beschränken.

Der Gesetzgeber lässt die Lösung dieser praxisnahen Szenarien mit dem vorgeschlagenen Gesetzesentwurf ebenso unbeantwortet.

§ 38a Abs 5 SPG:

Die beibehaltene Anordnung in § 38a Abs 5 SPG, wonach die Einhaltung des Betretungsverbots zumindest einmal während der ersten drei Tage seiner Geltung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu kontrollieren ist, wird im Sinne einer effektiven Kontrolle des Opferschutzes durchaus begrüßt.

§ 38a Abs 8 SPG:

Die betreffende Bestimmung normiert, dass der Gefährder innerhalb von fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots ein Gewaltinterventionszentrum zwecks Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung zu kontaktieren hat und diese Beratung innerhalb von weiteren 14 Tagen stattzufinden hat.

Fälle häuslicher Gewalt sind in der Regel von starken Emotionen geleitet, was sich vor allem in unvorhersehbaren und spontanen Eskalationsszenarien darstellt. Diese gilt es präventiv zu verhindern bzw schnellstmöglich zu unterbrechen. Die genannten Fristen erscheinen angesichts dieser Tatsachen jedoch zu lang.

Zu bedenken ist insbesondere, dass die Eskalationsgefahr gerade in den ersten Stunden nach einem gefährlichen Angriff oder einer tätlichen Auseinandersetzung besonders hoch ist. Die Anordnung eines Betretungs- bzw Annäherungsverbots in Folge eines vorangegangenen (wenn auch nur angedrohten) gefährlichen Angriffs, vermag dieses Problem nicht jedes Mal zu lösen.

Eine Verkürzung der vorgeschlagenen Fristen für eine verpflichtende Gewaltpräventionsberatung wird daher als zweckmäßig erachtet und insofern angeregt. Denkbar wäre beispielsweise eine sofortige Präventionsmaßnahme unmittelbar nach Ausspruch eines Betretungsverbot in Form eines für den Gefährder verpflichtenden und sofort durchzuführenden (wenn auch nur telefonischen) psychologischen Gespräches. Für eine hierfür notwendige „Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit“ eines psychologischen Dienstes, müsste der Gesetzgeber Vorsorge treffen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

